

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18

Ausgegeben Danzig, den 14. Mai

1930

30

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Fernsprechordnung.

Vom 5. 5. 1930.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (Gesetzbl. S. 179) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Fernsprechordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 I erhält der Absatz 12 a) folgenden Wortlaut:

12 a) Bei XP-Gesprächen beträgt im Fernverkehr die Gebühr für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der verlangten Person und für die von Amts wegen zu machenden weiteren Mitteilungen, gleichviel ob es sich um gewöhnliche oder dringende Gespräche oder um Blitzgespräche handelt, ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch der Verkehrszeit, in der das Gespräch begonnen hat, mindestens aber 0,55 Gulden (XP-Gebühr); kommt das Gespräch nicht zustande, so ist für die Berechnung der XP-Gebühr die Verkehrszeit maßgebend, in der die Gesprächsanmeldung von der Ursprungsanstalt weitergegeben worden ist. Im Ortsverkehr beträgt die XP-Gebühr 0,55 Gulden. Ist in der Gesprächsanmeldung eine zweite Person angegeben, so wird ein Zuschlag von 0,40 Gulden erhoben, wenn diese auf einem anderen Grundstück als die erste Person wohnt. Für die Entsendung eines besonderen Boten nach Abs. 4 letzter Satz ist im Fernverkehr die XP-Gebühr, im Ortsverkehr eine Gebühr von 0,40 Gulden zu entrichten; für die Berechnung der XP-Gebühr ist in diesem Falle die Verkehrszeit maßgebend, in der der Antrag von der Ursprungsanstalt weitergegeben worden ist.

2. Im § 19 II Absatz 12 ist statt „0,60“ zu setzen: 0,55.

3. Im § 19 III Absatz 3 ist statt „0,60“ zu setzen: 0,55 und statt „0,45“ zu setzen: 0,40.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1930 in Kraft.

Danzig, den 5. Mai 1930.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 22. 5. 1930.)

